

Teil-Studienordnung für Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft

Vom 29. September 2004

Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 29. September 2004 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), erlassene Teil-Studienordnung für Anglistik und Amerikanistik wird in der nachstehenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für die Magisterstudiengänge des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft mit den Hauptfächern

1. Englische Sprache, Literatur und Kultur und
2. Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas, den Nebenfächern

1. Englische Sprache,
2. Britische Literatur und Kultur und
3. Literatur und Kultur Nordamerikas

sowie für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Unterrichtsfach Englisch.

§ 2

Erfordernis praktischer Englischkenntnisse

Für das Studium der in § 1 genannten Fächer und Teilstudiengänge werden Englischkenntnisse erwartet, die dem Kenntnisstand nach einem neunjährigen Englischunterricht an einem Gymnasium entsprechen. Diese Kenntnisse sind vor Teilnahme an den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nachzuweisen. An diesen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen und Studienleistungen erwerben, wer diesen Kenntnisstand durch eine Sprachprüfung nachgewiesen hat. An allen anderen ein-

führenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann man ohne diesen Nachweis teilnehmen.

§ 3

Sprachprüfung

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wird durch das Bestehen einer schriftlichen Sprachprüfung von etwa dreistündiger Dauer geführt, die der Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft den Studienanfängern zu Studienbeginn anbietet.

(2) Wer diese Sprachprüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. Studierenden, die die Sprachprüfung nicht bestanden haben, wird eine Studienberatung angeboten, die ihnen Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Sprachkompetenz aufzeigen soll.

(3) Der Nachweis von Sprachkenntnissen im Sinne von Absatz 1 kann auch durch eine andere gleichwertige Sprachprüfung nachgewiesen werden. Das Institut für Anglistik und Amerikanistik gibt durch Aushang bekannt, welche Sprachprüfungen als gleichwertig anerkannt sind; ferner geben die Studienfachberater entsprechende Auskünfte.

§ 4

Sprachpraktische Lehrveranstaltungen

Sprachpraktische Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1 sind die vierstündige Eingangsveranstaltung und darauf aufbauend die sechsstündige Integrierte Sprachlehrveranstaltung I, die in der Regel in drei Teilen angeboten wird: (a) Phonetics and Pronunciation, (b) Reading und (c) Essay Writing. Der Zugang zu der Integrierten Sprachlehrveranstaltung I ist von dem Bestehen der Eingangsveranstaltung abhängig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Teil-Studienordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teil-Studienordnung für Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft vom 8. Mai 2002 (Amtl. Anz. S. 3144) außer Kraft.

Hamburg, den 29. September 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2024